



Gent an:

<input type="checkbox"/> GP	<input type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> BV	<input checked="" type="checkbox"/> LBA
<input type="checkbox"/> FIV	<input type="checkbox"/> LFA	<input type="checkbox"/> WV	<input type="checkbox"/> LWA
<input type="checkbox"/> LaV	<input type="checkbox"/> LFA	<input type="checkbox"/> SoV	<input type="checkbox"/> LSoA
<input type="checkbox"/> GV	<input type="checkbox"/> LGA	<input type="checkbox"/> SIV	<input type="checkbox"/> LSIA

vom

6002

03. Feb. 2017

06. Feb. 2017

<input type="checkbox"/> Antrag	<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung
<input type="checkbox"/> Bericht	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> Vernehmlassung	<input type="checkbox"/> Akten
<input type="checkbox"/> Besprechung	<input type="checkbox"/> bis .....

## Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien Wehntalerstrasse, Neue Wehntalerstrasse bis Rechenbühl Genehmigung

Gemeinde **Regensdorf**

Lage Wehntalerstrasse, Neue Wehntalerstrasse bis Rechenbühl

- Massgebende - Beschluss der Gemeindeversammlung Regensdorf vom 13. Juni 2016  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Regensdorf setzte mit Beschluss vom 13. Juni 2016 Versorgungsbaulinien neu fest. Am 05. August 2016 ersuchte die Gemeinde um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Westlich der Wehntalerstrasse verläuft eine kommunale Versorgungsleitung, die im Bereich der Staatsstrassenbaulinie liegt. Im Jahre 2015 sah die Volkswirtschaftsdirektion vor, diese Verkehrsbaulinie anzupassen. Aufgrund dieser Anpassung wäre die Werkleitung baurechtlich nicht mehr durch die Verkehrsbaulinie geschützt gewesen. Aus diesem Grund beschloss die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2016, zur Sicherung der Werkleitungen Versorgungsbaulinien festzusetzen.

Infolge neuer Gerichtsentscheide betreffend Baulinienfestsetzungen in anderen Gemeinden wird die vorgesehene Anpassung der kantonalen Verkehrsbaulinien in Regensdorf derzeit ausgesetzt. Die Festsetzung der kommunalen Versorgungsbaulinie zur Sicherung der Werkleitungen ist jedoch unabhängig von der kantonalen Verkehrsbaulinie gerechtfertigt, da die Versorgungsbaulinie gezielt die Werkleitungen sichert.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien ist gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 01. Juli 2009 die Gemeindeversammlung zuständig. Die Publikation erfolgte am 17. Juni 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 02. August 2016 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Zur Sicherung der Werkleitungen westlich der Wehntalerstrasse sollen Versorgungsbaulinien neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der Neufestsetzung wird im Falle einer Aufhebung der bestehenden Verkehrsbaulinie der Schutz der Versorgungsleitung weiterhin gewährleistet. Die Ziele der Festsetzung werden erreicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 13. Juni 2016 von der Gemeindeversammlung Regensdorf beschlossene Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien westlich der Wehntalerstrasse, Abschnitt Neue Wehntalerstrasse bis Rechenbühl, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Versorgungsbauliniendossier inkl. Beschluss der Gemeindeversammlung, den Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Regensdorf inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 5 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
    - Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016
    - Publikation vom 17. Juni 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 02. August 2016
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef